

**Ortsgemeinde Monreal**

**Vorlage Nr. 074/224/2023**

**Beschlussvorlage**

**TOP**

**Errichtung und Betrieb einer  
Windkraftanlage**

Verfasser: Lisa Neunheuser

Bearbeiter: Michael Hinz

Fachbereich 4.1

Datum:  
29.08.2023

Aktenzeichen:

Telefon-Nr.:  
02651/8009-51

<b>Gremium</b>	<b>Status</b>	<b>Termin</b>	<b>Beschlussart</b>
Ortsgemeinderat	öffentlich	13.09.2023	Kenntnisnahme

**Beschlussvorschlag:**

Der Ortsgemeinderat beschließt, zum Antrag auf Genehmigung einer Windenergieanlage zur Energieerzeugung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Monreal, Außenbereich, Flur 1, Flurstücke 178/2, das Einvernehmen gemäß 36 BauGB i.Vm. 35 BauGB nicht zu erteilen/zu erteilen.

**Beschluss:**

**Abstimmungsergebnis:**

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ein- stimmig	Mit Stimmenmehrheit				Laut Beschlussvor- schlag	Abweichender Beschluss

**Sachverhalt:**

Der Ortsgemeinde liegt ein Antrag auf Genehmigung einer Windenergieanlagen (Errichtung und Betrieb der Windenergieanlagen zur Energieerzeugung) nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Monreal -Außenbereich-, Flur 1, Flurstücke 178/2, vor.

Der komplette Antrag (E-Mail der SGD-Nord) liegt der Ortsgemeinde zur Einsichtnahme vor.

Das Vorhaben liegt außerhalb der bebauten Ortslage von Monreal. Die Zulässigkeit beurteilt sich daher nach § 35 BauGB – Bauen im Außenbereich.

Da es sich hier **um ein privilegiertes Vorhaben** im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB handelt, ist es dann zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegen stehen.

Öffentliche Belange stehen gem. § 35 Abs. 3, Satz 3 BauGB einem Vorhaben nach § 35 Abs.1 Nr. 5 BauGB in der Regel auch dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellung im Flächennutzungsplan eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist.

Durch die 12. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Vordereifel, „Teilplanung Windenergie“, Teilbereich Süd, wurden Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung festgelegt.

Die Fläche Flur 1, Flurstück 178/2 liegt innerhalb dieser Konzentrationsfläche.

Wir werden die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord als zuständige Behörde für die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz darauf hinweisen, dass zu den im Zusammenhang bebauten Siedlungsbereichen ein erweiterter Schutzabstand von insgesamt 1.000 m als weiche Tabuzone und für die Einzelgehöfte im Außenbereich, Splittersiedlungen und Sonderbauflächen für Wochenendhausgebiete ein gegenüber den Ortslagen verringerter Vorsorgeabstand von insgesamt 500 m als weiche Tabuzone festgelegt wurde und das gesamte Bauwerk der Windenergieanlage, d.h. auch der von den Rotorblättern überstrichene Bereich innerhalb der Konzentrationsflächen liegen muss.

Der Ortsgemeinderat hat über das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB i.V.m § 35 BauGB zu beraten und zu beschließen.

<b>Finanzielle Auswirkungen?</b>				
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein				
<b>Veranschlagung</b>				
<input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt 2023	<input type="checkbox"/> Finanzhaushalt 2023	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, mit €	Buchungsstelle:

**Anlagen:**

Lagepläne